

**Beschluss (1/2017) vom 20.04.2017**

**des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 23. Mai 2012**

**betr.: Fachbeiratsverfahren anlässlich der beabsichtigten Einführung der neuen Lotterie „GLÜXTAG“ der Saarland Sporttoto GmbH**

Der Fachbeirat stimmt der Einführung der Lotterie „GLÜXTAG“ nicht zu.

Der Lotterie GLÜXTAG ist aus Sicht des Jugendschutzes und der Prävention des pathologischen Glücksspielens auf Grundlage der vom Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes eingereichten Unterlagen der Saarland Sporttoto GmbH die Zustimmung des Fachbeirates Glücksspielsucht zu versagen, weil

- die vom Antragsteller dargelegte hohe Spielbereitschaft für GLÜXTAG unter den 18-29-Jährigen auch eine Risikoerhöhung für bislang nicht an Geldglücksspielen teilnehmende Minderjährige annehmen lässt. Diese Vermutung wird weiterhin durch die Anlage des Spiels mit 18 farblichen Symbolen verstärkt,
- die vom Antragsteller dargelegte "größte Akzeptanz" der GLÜXTAG-Lotterie "bei Frauen" zudem eine vermehrte Erschließung dieser bislang an Geldgewinn orientierten Glücksspielen vergleichsweise weniger interessierten Zielgruppe erwarten lässt, bei der sich die als "anthropologische Grundkonstante" behauptete Motivation zum Geldgewinn orientierten Glücksspiel bislang scheinbar nicht den Erwartungen des Antragsstellers entsprechend erkennen lässt. So nahmen laut Studie der Universität Hohenheim im Jahr 2013 gegenüber 44,7 Prozent der Männer lediglich 33,5 Prozent der Frauen an Glücksspielen teil (Quelle anbei).
- sich (auch lt. Gutachten Prof. Becker, S.16) „die neue Lotterie in einem Preisbereich [positioniert], der durch das bisherige Angebot in dieser Form noch nicht abgedeckt wird.“ Anders als der beauftragte Gutachter folgert, ist gerade dies durchaus geeignet, „zu einer Erhöhung des Suchtgefährdungspotentials des gesamten bestehenden Glücksspielangebots“ beizutragen.
- das vorgelegte Gutachten von Prof. Dr. Becker zwar keine "negativen sozialen Auswirkungen der Einführung dieser neuen Lotterie" erkennt, jedoch nicht ausschließen kann, dass negative soziale Auswirkungen mit der neuen Lotterie tatsächlich verbunden wären.
- die sog. „Wissenschaftliche Bewertung des Suchtgefährdungspotentials der geplanten neuen Lotterie ‚Glüxtag‘“ vom 13. Oktober 2014 nicht den Minimalstandards wissenschaftlichen Arbeitens zu entsprechen vermag.

Insgesamt ist der Antrag aus den genannten Erwägungen wegen Erhöhung der Gefährdung Minderjähriger sowie der Wahrscheinlichkeit des pathologischen Spielens nicht genehmigungsfähig.

Quelle:

[https://www.uni-hohenheim.de/pressemitteilung?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=18858&cHash=b4c33570bc743b48e1774eae99ee2e2](https://www.uni-hohenheim.de/pressemitteilung?tx_ttnews%5Btt_news%5D=18858&cHash=b4c33570bc743b48e1774eae99ee2e2)

Die Lotterie GLÜXTAG ist damit eine nicht unwesentlich auf Markterweiterung und Marktintensivierung angelegte neustrukturierte Lotterie. Da neue und bisher

unterrepräsentierte Spielergruppen zum Glücksspiel bewegt werden sollen, ist mit den üblichen empirisch beobachteten Übergangswahrscheinlichkeiten mit einem Anstieg der Zahl pathologischer Spieler zu rechnen. Dem steht kein überzeugend dargelegter Kanalisierungsgewinn in Form einer Abwanderung von gefährlicheren Glücksspielformen gegenüber. Im Ergebnis wird die Zahl pathologischer Spieler damit erhöht.

Die Lotterie ist daher nicht genehmigungsfähig.

**(7 : 0 : 0)**